

RS Vwgh 2001/2/22 2001/07/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §1;

VVG §10 Abs2 Z1;

VVG §10;

Rechtssatz

Wann eine Vollstreckung im Sinne des § 10 Abs. 2 Z. 1 VVG unzulässig ist, ist im Gesetz nicht näher ausgeführt. Aus dem Zusammenhalt der Bestimmungen des § 10 VVG mit den übrigen Vorschriften des VVG ergibt sich aber, dass der Berufungsgrund der Unzulässigkeit der Vollstreckung dann gegeben ist, wenn der Verpflichtete behauptet, dass die Voraussetzungen für eine Vollstreckung nicht gegeben sind. Voraussetzung für eine Vollstreckung ist, dass überhaupt ein entsprechender Titelbescheid vorliegt, dass dieser gegenüber dem Verpflichteten wirksam geworden ist und dass der Verpflichtete seiner Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist und bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht nachgekommen ist (Hinweis: E 14. September 1972, 1125, 1126/72, VwSlg 8284 A/1972).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001070018.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>